

 So gewis man auch gehoffet, daß die Eingefessene des Hertzogtums Geldern, sich nicht einmahl haben würden beyfallen lassen, bey dem jezig so niedrigen und seit den 1 Junii 1770. festgesetzten Preise der gestempelten Spiel-Carten, auf Contraventiones zu denken:

So misfälligst hat man dennoch in Erfahrung gebracht, daß hin und wieder in der hiesigen Provinz noch ungestempelte Carten gebrauchet werden:

Wann man aber diese unerlaubte und höchst strafbare Contraventiones fernerhin zu gestatten nicht gemeinet ist; Als werden sämtliche Eingefessene und sonst jedermännlich in hiesiger Provinz hiermit wohlmeinend erinnert, sich dergleichen gesetzwidrige Übertretungen hinführo nicht mehr zu schulden kommen zu lassen, sonst und wann bey denen von hieraus unvermutet angestellet werden sollenden Visitationen, sich bey dem ein-oder dem anderen ungestempelte und mit dem Gelderschen Provincial-Stempel, nicht bedruckte Spiel-Carten finden mögten, der oder diejenige welche solche im Hause haben nicht nur, sondern auch diejenige, die damit gespielt, in die per Edictum vom 13. Maji 1766. festgesetzte Strafe von Ein Hundert Rthlr: so fort verfallen seyn sollen.

Übrigens werden Magistrate und Beamte hiermit alles Ernstes angewiesen ihres Orths auf die Contravenienten ganz genau zu vigiliren, und solche anhero anzuzeigen, auch dieses Publicandum an gewöhnlichen Orthen und besonders in denen Wirts-Häusern und Herbergen publiciren und affigiren zu lassen.

Geldern den 16^{ten} Julii 1772.

Königl: Preuss: Landes Administrations-Collegium des
Herzogtums Geldern.

Plesmann. Fhr. v. Merwyck. Recop. Portmans. Heinius. Poell.

Publicandum.

Wodurch das Spielen mit ungestempelten Carten nochmahlen verboten wird.

Lehnhoff.